

**Benutzerordnung des Niedersächsischen Instituts für Sportgeschichte (NISH)
auf der Grundlage des Niedersächsischen Archivgesetz - NArchG**

- 1) Zur Benutzung des Archivs und der Bibliothek des NISH ist ein Benutzerantrag zu stellen, der über den Zweck der Nutzung Auskunft gibt.
- 2) Die Benutzung darf ausschließlich den im Antrag angegebenen Zwecken dienen.
- 3) Das Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht d.h. wenn die Nutzung aus amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken erfolgt oder der Wahrnehmung persönlicher Belange dient.
- 4) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Bei besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung des Archivguts darf es erst nach 50 Jahren genutzt werden. Unterlagen über natürliche Personen dürfen frühestens 10 Jahre nach deren Tod oder 100 Jahre nach der Geburt genutzt werden.
- 5) Die Sperrfristen gelten nicht für Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Sperrfristen können verkürzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder wenn das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch Maßnahmen sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Der Nutzer wird auf dem auszufüllenden Benutzerbogen verpflichtet, dem Archivträger eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die benutzten Materialien nur im Rahmen der geplanten Arbeit verbreitet, auf die berechtigten Interessen Dritter, die schutzwürdigen Interessen Betroffener, dem Grundrecht auf Datenschutz sowie dem Urheberrecht ergeben, Rücksicht nimmt und Verletzungen solcher Rechte dem Berechtigten gegenüber selbst vertreten wird (NArchG - § 5 vom 25.5.1993, geändert am 5.11.2004).
- 7) Dem Nutzer ist bekannt, dass das NISH nicht an sämtlichen Archivunterlagen auch das Urheberrecht besitzt. Der Nutzer hat bei entsprechenden Fällen die Urheberrechtsnutzung selbst zu klären. Eventuelle Urheberrechtsverletzungen durch den Nutzer gehen nicht zu Lasten des NISH
- 8) Kopien dürfen nur dem persönlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch dienen und zu keinem anderen als den im Antrag angegebenen Zwecken verwertet werden.
- 9) Eventuelle Gebühren für die Nutzung des Archivs regelt die Gebührenordnung